



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF
92 - GE/19 84

Datum: 10. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-14

St. Bauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

FrR-ZB-2711

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 462

Datum

5.9.1984

Betreff:

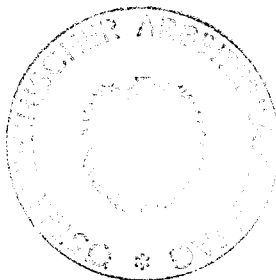
Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Durchführung des Europäischen Über-
einkommens vom 20. Mai 1980 über die
Anerkennung und Vollstreckung von Ent-
scheidungen über das Sorgerecht für
Kinder und die Wiederherstellung des
Sorgerechtes

S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

St. Bauer



Der Kammeramtsdirektor:

ia

St. Bauer

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen

31.013/12-I 10/84

Unsere Zeichen

FrR/Dr Schw/A1/2711

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 462

Datum

27.8.1984

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Intentionen des Bundesministeriums für Justiz, die Anerkennung und Vollstreckung nationaler Sorgerechtsentscheidungen im Rahmen eines Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder zu erleichtern. Ebenso werden die Bemühungen des Justizressorts begrüßt, die dahin gehen, gesetzliche Vorkehrungen für eine rasche Wiederherstellung des Sorgerechts für den Fall zu treffen, daß ein Kind in einen anderen Vertragsstaat gebracht wurde. Es ist jedoch festzustellen, daß der Entwurf nicht geeignet ist, dem in den ErlB angeführten Ziel, Kindesentführungen zu unterbinden, zu entsprechen. Er bietet lediglich eine Handhabe dafür, die Rückführung bereits entführter Kinder zu erleichtern.

Unbeschadet der positiven Tendenzen des Entwurfes sieht sich der Österreichische Arbeiterkammertag jedoch veranlaßt, grundlegende Bedenken anzumelden:

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

Der in Art 5o (2) B-VG vorgesehene „Erfüllungsvorbehalt“ bezieht sich nach seinem Wortlaut auf den gesamten Staatsvertrag. Es ergibt sich daher die Frage, ob es der Verfassung entspricht, wenn Teile des Staatsvertrages generell und Teile speziell transformiert werden. Rechtspolitisch gesehen bestehen gegen eine derartige Vorgangsweise dann keine Bedenken, wenn in sich geschlossene Teile-oder Abschnitte des Staatsvertrages speziell transformiert werden. Handelt es sich hingegen um einzelne Artikel oder gar Absätze von Artikeln, so ist diese Vorgangsweise abzulehnen, weil Rechtsnormen in ihrer Teleologie nicht in diesem Sinne fragmentarisch betrachtet werden können. Sie sind Bestandteile eines größeren Zusammenhanges. Ein entsprechendes Durchführungsgesetz muß daher stets diesen größeren Zusammenhang wahren. Es kann dahingestellt bleiben, ob die isoliert betrachteten Bestimmungen der Art 2 und 4 Abs 1 und 3, des Art 13 Abs 2 in Verbindung mit dem Art 6 Abs 1 lit a und des Art 5 Abs 1 und 3 die rechtliche Basis abzugeben vermögen oder nicht. Der angestrebten Vorgangsweise kann jedenfalls aus rechtspolitischen Gründen nicht zugestimmt werden und es erhebt sich die Frage, ob sie nicht auch verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Im übrigen ist die Prüfung der Frage nach der unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen eine besonders schwierige Interpretationsfrage. Die Tatsache, daß ein Erfüllungsgesetz im Rahmen des Art 5o B-VG sich nur auf Teile von Artikeln bezieht, ist keine authentische Interpretation, die den Schluß zuläßt, daß an der unmittelbaren Anwendbarkeit der übrigen völkerrechtlichen Normen nicht zu rütteln ist. Man denke beispielsweise an die Bestimmungen der Art 3 Abs 2 lit a, lit c, 4 Abs 4, 5 Abs 4, 1o Abs 2 (bezüglich der Bedeutung aufschiebender Wirkung), 1o Abs 1 lit b ua. Man wird sicherlich sagen können, daß die Rechtskonkretisierung in vielen Fällen einer innerstaatlichen Präzisierung bedarf. Damit ist die Frage aufgeworfen, ob das alte Kriterium des "self executing" überhaupt das entscheidende oder allein entscheidende Kriterium der Alternative des Art 5o B-VG darstellt. Nach ho Auffassung wird es darauf ankommen, den Staatsvertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen. Diesem Postulat entspricht sicherlich nicht die Methode des

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Stückelns einzelner Teile, die der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit kaum zuträglich ist. Es sprechen also grundsätzliche Erwägungen dafür, im Falle eines Erfüllungsvorbehaltes des Art 50 B-VG ein systemgerechtes und homogenes Gesetz zu schaffen, das den gesamten Staatsvertrag konkretisiert.

Unbeschadet seiner grundsätzlichen Einwendungen erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag jedoch auch einige Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen der in Rede stehenden Vorschriften:

Art 4 und 5 des Übereinkommens sehen vor, daß nach Einlangen eines Antrags die zentrale Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem zu ratifizierenden Übereinkommen zu prüfen hat. Sind diese erfüllt, so hat die Behörde tätig zu werden. Der in Abs 4 des Art 4 gewählten Formulierung, daß ein Einschreiten von der zentralen Behörde abgelehnt werden kann, wenn die Voraussetzungen "offensichtlich" nicht erfüllt sind, kann vom ho Kammertag nicht zugestimmt werden. Sie erweckt den Eindruck, daß der zentralen Behörde ein gewisser Freiraum bei der Entscheidung der Frage, ob sie ihre Zuständigkeit wahrnimmt oder nicht, zugestanden werden muß, was zweifellos nicht in der Absicht des Entwurfes gelegen ist.

Nach dem Wortlaut des § 5 hat das BMfJ den Antrag an das zuständige Bezirksgericht zu übersenden bzw die freiwillige sofortige Rückstellung des Kindes an den Antragsteller sicherzustellen. Aus dieser Formulierung ist nicht ersichtlich, wie diese "freiwillige Rückgabe" des Kindes bewirkt werden soll. Im Zusammenhang mit den im Art 5 Abs 1 lit b des Übereinkommens erwähnten "erforderlichen vorläufigen Maßnahmen" ist an die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung bzw - nach Einleitung eines Außerstreitverfahrens - an die Anwendung angemessener Zwangsmittel gem § 19 Abs 1 Außerstreitgesetz zu denken. Im Fall einer solchen Vorgangsweise kann jedoch von einer "freiwilligen Rückgabe" des Kindes kaum gesprochen werden. Darüber hinaus ergibt sich - wie schon in den ErlB festgestellt wurde - bei einer Zwangsabnahme eines Kindes oder einer gerichtlich angeordneten zwangsweisen Aufrechterhaltung eines bestimmten Zustandes das Problem, daß mündige Minderjährige selbständige Rechtssubjekte und keine

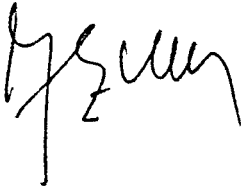
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 4

Exekutionsobjekte sind. In diesem Zusammenhang wäre klarzustellen, an welche Möglichkeiten gedacht wurde, um eine tatsächliche freiwillige Rückgabe des Kindes in die Wege zu leiten.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Einwände.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

